

EHRENSATZUNG der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck (EHG)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 11.10.2012 folgende Ehrensatzung beschlossen:

I. Arten der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht der EHG Stadt Osterwieck

(1) Die EHG Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl und das Ansehen der Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die EHG Stadt Osterwieck zu vergeben hat.

(2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die in § 1 Abs. 3 und 4 ausgeführten besonderen Rechte verbunden. Weitere Rechte oder Pflichten ergeben sich aus der Verleihung nicht.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch der EHG Stadt Osterwieck“ ein.

(4) Die Ehrenbürger erhalten anlässlich ihrer Ernennung zum Ehrenbürger den „Ehrenbürgerbrief“ und haben das Recht, kostenlos und lebenslang städtische Einrichtungen der Stadt Osterwieck zu benutzen.

Derzeit handelt es sich um nachfolgende Einrichtungen:

- Museum in Osterwieck
- ein Freibad nach Wahl

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der EHG Stadt Osterwieck eingeladen.

§ 2

Ehrenbezeichnung für ehrenamtlich Tätige der EHG Stadt Osterwieck

(1) Die EHG Stadt Osterwieck kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen sind und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Zur Würdigung der Verdienste von Bürgermeistern kann die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden.

§ 3 Ehrengrab

- (1) Die EHG Stadt Osterwieck kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach deren Tod eine „Ehrengrabstätte“ auf dem Friedhof in Osterwieck zuerkennen.
- (2) Ehrenbürger gemäß § 1 dieser Satzung steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes eine „Ehrengrabstätte“ zu, sofern die Angehörigen mit einer Zuerkennung einverstanden sind.
- (3) Näheres hierzu regelt eine Ausführungsbestimmung des Bürgermeisters.

II. **Verfahrensregelungen**

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung haben, mit Ausnahme der Ehrungen nach § 2 dieser Satzung, jeder Bürger im Sinne des § 20 Abs. 2 GO LSA, die Ortschaftsräte der Stadt Osterwieck, die Stadträte des Stadtrates der Stadt Osterwieck, die eingetragenen Vereine und anerkannten Institutionen in der Stadt sowie der Bürgermeister der EHG Stadt Osterwieck.
- (2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung 3 Monate vor dem gewünschten Ernennungstermin beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat ist zu beteiligen.

§ 5 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet im Benehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortschaftsrat über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nach § 1 der Satzung in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Entscheidung über die Ehrung nach § 1 der Satzung wird durch den Haupt- und Finanzausschuss vorbereitet.
Die Empfehlung wird mit zwei Dritteln der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses getroffen.
Dieser gibt eine unverbindliche Empfehlung für den Stadtrat ab.
Diese ist der zu erstellenden Beschlussvorlage beizufügen.
Dabei ist für die Jahrgänge vor 1972 auch eine Überprüfung beim Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einzuholen.

§ 6 Entziehungsrecht

(1) Der Stadtrat kann das Ehrenbürgerrecht (§ 1) wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

(2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn der Ehrenbürger seine Pflichten gegenüber dem Staat oder der EHG Stadt Osterwieck gröblichst verletzt oder seine Lebensführung nicht mehr zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(3) Die Entziehungsverfügung hat der Bürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 7 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefs wird dem Bürgermeister übertragen. Diese erfolgt in einer dem Anlass angemessenen, würdigen Form.

III. **Schlussbestimmungen**

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Ehrungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Ehrensatzung der EHG Stadt Osterwieck verliehen wurden, bleiben erhalten. Für eine mögliche Entziehung der Ehrung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend. Für Ehrungen, die nach dem 01.01.2010 verliehen wurden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend.

(2) Alle als „Ehrengräber der EHG Stadt Osterwieck“ bezeichneten Grabstellen auf dem Friedhof in Osterwieck werden von der EHG Stadt Osterwieck unterhalten und gepflegt.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der EHG Stadt Osterwieck in Kraft.

Osterwieck, den 11.10.2012

Wagenführ
Bürgermeisterin